

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauantrag vom  
08.12.2020

**1. Einvernehmen**

Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg – Epfenhofen, Stadtweg 3, Flst. Nr. 43**

erteilt.

nicht erteilt.

Begründung siehe Anlage

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

**2. Zurückstellungsantrag**

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

**3. Stellplätze**

Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten ( § 74 Abs. 2 LBO)

**4. Vorgänge im Sanierungsgebiet**

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

erteilt

nicht erteilt.

**5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung**

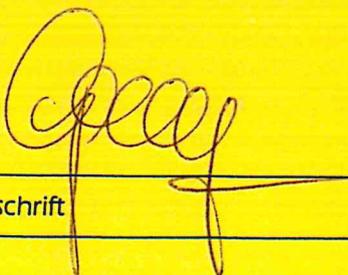
wurde durchgeführt.  
78176 Blumberg - Epfenhofen Flst. Nr. 45, 42, 46, 47

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:  
Sanierung und Anbau an  
bestehendes Bauernhaus  
-geänderte Planung-

Planverfasser:  
Bernhard Knöpfle  
Talstraße 16  
79843 Löffingen

Unterschrift



## **Anlage zum Bauantrag**

### **Sanierung und Anbau an bestehendes Bauernhaus (geänderte Planung)**

Mit Datum vom 23.07.2020 hat der Bauantragsteller einen Bauantrag auf Sanierung und Anbau an das bestehende Bauernhaus eingereicht, bei welchem es sich um ein zulässiges Vorhaben gemäß § 34 BauGB handelt.

Nachdem das Bauvorhaben im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Kommenbaches liegt, war die eingereichte Planung nicht genehmigungsfähig, weshalb diese geändert werden musste. Die geänderte Planung liegt nun vor.

Die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB, sowie das Vertiefen der Erdoberfläche (hier Retentionsausgleich) ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Absatz 4 und § 78a Absatz 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) grundsätzlich verboten. Aus diesem Grund ist eine Befreiung vom Verbot der Errichtung des geplanten Bauvorhaben im festgesetzten Überschwemmungsgebiet erforderlich.

Aus der Sicht der Verwaltung kann auf der Grundlage der Stellungnahme des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz vom 03.12.2020 die erforderliche Befreiung vom Verbot der Errichtung des geplanten Bauvorhabens im festgesetzten Überschwemmungsgebiet erteilt werden.